

„Ein Jahr nach der ForuM-Studie – Bilanz und Perspektiven“

- Gedanken eines Podiumsteilnehmers -

Dr. Martin Pusch, LL. M.

I.

Vorbemerkung

Die nachfolgend zusammenfassend und skizzenhaft dargestellten Gedanken bilden eine der Grundlagen für die Beiträge des Verfassers als Teilnehmer des Diskussionspodiums mit dem Titel „Ein Jahr nach der Forum-Studie – Bilanz und Perspektiven“ im Rahmen der Tagung „Die verdammte Macht“ am 27./28.01.2025 in der Evangelischen Akademie Tutzing. Sie wurden dort zwar inhaltlich, aber nicht in dieser Form vorgetragen. Grundlage sind die Erfahrungen des Verfassers, die dieser gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit Aufarbeitungsprojekten, mit denen diese im katholischen Kontext, beauftragt waren, gemacht hat. Eine spezifische evangelische Innensicht fehlt dem Verfasser. Gleichwohl liefern die von evangelischer Seite veröffentlichten Texte sowie Gespräche mit Betroffenen auch aus dem evangelischen Kontext eine belastbare Grundlage für zumindest erste vergleichende, schlaglichtartige Betrachtungen. Diese sind nicht zuletzt auch mit Blick auf die Zusammensetzung des Podiums und dessen Zielsetzung bewusst plakativ gehalten.

II.

Die ForuM-Studie

Die im Januar 2024 veröffentlichte ForuM-Studie wird als wesentlicher Schritt im Rahmen der Aufarbeitungsbemühungen (in) der evangelischen Kirche gewürdigt. Allerdings sind auch einige kritische Anfragen, weniger an die ForuM-Studie selbst, als vielmehr an die EKD und deren Bereitschaft zu einer umfassenden Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs in ihrem Bereich, zu stellen.

So drängt sich die bis heute nicht zufriedenstellend beantwortete Frage auf, warum diese erst im Jahr 2020 initiiert wurde. Für den Bereich der katholischen Kirche im deutschsprachigen Raum markiert spätestens(!) das als „Missbrauchsskandal“ bezeichnete öffentliche Bekanntwerden der Vielzahl der dortigen Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und deren systemische Ursachen im Jahr 2010 eine tiefgreifende Zäsur in deren Verhältnis zu Missbrauchsfällen und dem Umgang mit diesen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden vereinzelt Gutachten und Untersuchungsberichte in Auftrag gegeben. Die mediale Präsenz der Thematik blieb nicht zuletzt aufgrund fortwährend neuer Enthüllungen sehr hoch und führte letztendlich zur Beauftragung der sogenannten „MHG-Studie“

im Jahr 2014, deren Ergebnisse im September 2018 vorgestellt wurden. In der Folge entschlossen sich zahlreiche katholische (Erz-)Diözesen zu eigenen diözesanen Studien mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen.

Weder diese Entwicklung im Bereich der katholischen Kirche noch die in der Folge dieser Entwicklung auch in der evangelischen Kirche hohen Kirchenaustrittszahlen ließen bei den Leitungsverantwortlichen der evangelischen Kirche ein Bewusstsein um die Notwendigkeit entschlossenen und zügigen Handelns im eigenen Verantwortungsbereich entstehen. Es ist nur sehr schwer vorstellbar, dass die Leitungsverantwortlichen im evangelischen Bereich ernsthaft davon ausgegangen sind, von dieser Thematik nicht betroffen zu sein. Wenn dies so gewesen wäre, wäre es ein erschreckendes Zeichen von Naivität und Lebensfremdheit. Plausibler erscheint die Annahme, dass der der katholischen Kirche oftmals und zu Recht attestierte Institutionenschutz auf evangelischer Seite zumindest nicht weniger ausgeprägt ist und die Bereitschaft zu der gebotenen umfassenden Aufklärung und Aufarbeitung deutlich überwiegt und die ForuM-Studie erst dann beauftragt wurde, als der öffentliche Druck auf die evangelische Kirche zu groß geworden ist.

In gewisser Weise findet dieser Befund eine Stütze mit Blick auf den Umstand, dass Personalakten dem Forschungskonsortium nur in einem sehr eingeschränkten Umfang zur Verfügung gestellt wurden und die dafür im Nachhinein präsentierten Erklärungsversuche sich ausnahmslos als wenig tragfähig und stichhaltig erwiesen haben. Aus eigener Erfahrung kann hierzu gesagt werden, dass die Personalakten eine sehr wesentliche Erkenntnisquelle darstellen; dies gilt nicht nur für mittelbare oder unmittelbare Hinweise auf mögliche Missbrauchstaten selbst, sondern auch auf für die Reaktion der Institution auf bekannt gewordene Hinweise, namentlich wie man die Verdachtsmomente bewertete und wem die Aufmerksamkeit der Institutionenvertreter galt. Darüber hinaus geben die Personalakten, insbesondere die Art und Weise ihrer Führung, auch in vielfältiger Hinsicht Aufschluss über die Organisationskultur der Institution selbst, beispielsweise wie stringent bestehende Vorgaben beachtet und umgesetzt werden, oder eben nicht. Können die Personalakten nicht in die Untersuchung einbezogen werden, bleiben nicht nur wesentliche Erkenntnisquellen verschlossen, sondern auch wesentliche Themenbereiche unberücksichtigt, die für die umfassende Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs und das Verstehen, welche Umstände nicht nur zu den Taten, sondern auch dem fehlerhaften Umgang mit diesen geföhrt haben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Dass Grund zu der Annahme besteht, eine umfassende Aufarbeitung in diesem Sinn sei tatsächlich nicht gewollt gewesen, zeigt auch der Umstand, dass die Frage der Verantwortlichkeit – woran auch immer diese im konkreten Fall zu messen ist – im Rahmen der ForuM-Studie von vornherein nicht behandelt wird. Dabei zeigt die Erfahrung, die im Rahmen unserer Untersuchungsaufträge erlangt wurden, dass diese Frage nicht nur für die institutionelle Aufarbeitung, sondern in einer Vielzahl von Fällen auch und gerade für die persönliche Aufarbeitung einzelner Missbrauchsbetroffener von erheblicher Bedeutung ist. Dafür spielt Klarheit über das Geschehene eine fundamentale Rolle. Über die Person des Täters herrscht bei den Missbrauchsbetroffenen in aller Regel Klarheit. Anders ist dies jedoch in Bezug auf weitere Personen, deren Handeln ebenfalls das Tatgeschehen ermöglicht haben. Auch wenn eine Studie hier nicht die notwendige Einzelfallbetrachtung leisten kann, ist es wichtig, dass diese die Grundlagen hierfür schafft,

zentrale Verantwortlichkeiten benennt oder jedenfalls die Möglichkeit zu Einzelfallrecherchen eröffnet. Dies leistet die ForuM-Studie jedoch nicht und muss daher mit Blick auf das Ziel umfassender Aufarbeitung als defizitär gelten.

Dies wäre dann hinnehmbar, wenn – ähnlich der Vorgehensweise im Bereich der katholischen Kirche – die einzelnen Landeskirchen mit jeweils eigenen Aufklärungsprojekten, diesen Mangel beseitigen würden. Dies ist bislang jedoch nicht der Fall. Soweit für einen Außenstehenden ersichtlich, ist bislang keine Landeskirche mit einem konkreten diesbezüglichen Aufarbeitungsprojekt in Erscheinung getreten. Seitens der bayerischen Landeskirche wird der Beginn eines solchen für das Jahr 2026 in Aussicht gestellt. Legt man die übliche Projektdauer zugrunde, ist nicht vor dem Jahr 2028 mit Ergebnissen dieser Untersuchung zu rechnen. Für viele Missbrauchs Betroffene ist dies dann aber zu spät!

III.

Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen

Nicht minder problematisch und ebenfalls Grundlage für erhebliche Zweifel an einer echten Aufklärungs- und Aufarbeitungsbereitschaft der EKD sind die nun nach Maßgabe der mit der UBSKM getroffenen Vereinbarung zu schaffenden Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (URAK). Nach dem gegenwärtigen Stand sollen für das gesamte Bundesgebiet bzw. die 20 evangelischen Landeskirchen lediglich neun URAKs geschaffen werden. Deren Zuständigkeitsgebiet reicht – im Falle des Verbundes Nordost – beispielsweise von der dänischen Grenze bis an die südöstliche Grenze des Landes Brandenburg oder umfasst – im Falle der Verbünde Bayern und Württemberg – das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Hinzu tritt, dass das Aufgabengebiet der URAKs nicht nur die Einrichtungen der evangelischen Kirche selbst umfasst, sondern zusätzlich noch des Diakonischen Werkes in ihrem jeweiligen Bereich.

Neben der quantitativen Erhebung von Missbrauchsfällen und der qualitativen Analyse von (missbrauchsbegünstigenden) Strukturen sollen sie unter anderem den Umgang mit Betroffenen und deren individuellen Aufarbeitungsprozess evaluieren und Betroffene anhören.

Die Tätigkeit der Mitglieder der URAKs soll ehrenamtlich sein.

Vergleichbare Strukturen bestehen auch im Bereich der katholischen Kirche. Auch dort wurden auf der Basis der mit dem – damaligen – UBSKM getroffenen Vereinbarung Unabhängige Aufarbeitungskommissionen (UAK) eingerichtet. In der Regel wurde für jede (Erz-)Diözese eine UAK eingerichtet. Daneben bestehen zwei inter- bzw. überdiözesane Kommissionen für jeweils drei (Erz-)Diözesen. Bereits die Einrichtung der Kommissionen gestaltete sich teilweise als äußerst schwierig, problembehaftet und langwierig. Eine Zwischenevaluation der Tätigkeit der UAKs im Oktober 2024 hat unter anderem erhebliche Divergenzen betreffend die Arbeit der einzelnen Kommissionen zutage gefördert. Eine einheitliche Herangehensweise an die den UAKs übertragenen Aufgaben war nicht festzustellen. Ihre Tätigkeit erwies sich aus unterschiedlichen Gründen nicht selten als konfliktbeladen. Verwertbare Erkenntnisse betreffend die Missbrauchsaufarbeitung in nennenswertem Umfang wurden kaum gewonnen.

Aufbauend auf den wenig hoffnunggebenden Erfahrungen mit den UAKs im katholischen Bereich besteht konkreter Anlass zur Sorge, dass die Situation bei der evangelischen Kirche keineswegs besser sein wird; im Gegenteil. Der räumliche Aufgabenbereich der jeweiligen URAK ist teilweise erheblich größer. Dies wiegt umso schwerer, als auch die jeweilige Diakonie vom sachlichen Aufgabenbereich erfasst ist. Die Zahl der dort beschäftigten Mitarbeiter dürfte die der kirchlichen Beschäftigten deutlich übersteigen. Ähnliches gilt für die Komplexität der dortigen Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist eine Überforderung der jeweiligen Kommissionen die unausweichlich zu erwartende Folgerung ihrer Struktur und ihres Aufgabenportfolios; dies selbst dann, wenn die URAKs entsprechende Untersuchungsaufträge an externe Dritte vergeben würde. Ob diesen dafür auch ein entsprechendes Budget eingeräumt wird, über das diese eigenverantwortlich entscheiden können, ist ungewiss.

Ein substantieller Beitrag zu einer effektiven Aufarbeitung von Missbrauchsfällen ist danach von den URAKs nicht zu erwarten.

IV. Anerkennungszahlungen

Lediglich kurz soll schließlich noch auf die Thematik der Anerkennungszahlungen eingegangen werden.

Bereits der, ausweislich der Berichterstattung, überaus zäh verlaufende Prozess der Festlegung des Verfahrens und der Höhe der Anerkennungsleistungen kann als Indiz dafür angesehen werden, dass die Belange der Missbrauchsbetroffenen für die Leitungsverantwortlichen der EKD nicht handlungsleitend sind. Eine pauschale Summe in Höhe von 15.000 EUR (bei strafbaren Taten) und eine individuelle Leistung lassen befürchten, dass die zuerkannten Beträge im Verhältnis zu den Tatfolgen, unter denen die Missbrauchsbetroffenen nicht selten lebenslang zu leiden haben, nicht angemessen sind.

Auch die katholische Kirche hat sich hier nicht als überaus betroffenenorientiert gezeigt. Während man zunächst glaubte, Missbrauchsbetroffene mit 5.000 EUR – man kann es nicht anders sagen – „abspeisen“ zu können, setzte sich die Einsicht durch, dass dieser Betrag viel zu niedrig war. Man verständigte sich sodann auf einen Betrag von 50.000 EUR als regelmäßige Obergrenze für Anerkennungsleistungen und verwies darauf, dass man sich damit an der entsprechenden Obergrenze für Schmerzensgeldzahlungen im staatlichen Recht orientiert habe; eine bereits zum damaligen Zeitpunkt ohne Weiteres erkennbare und zwischenzeitlich auch durch Gerichtsurteile widerlegte Falschbehauptung. Inwieweit sich die evangelische Kirche bei der Bemessung der von ihr zu zahlenden Anerkennungsleistungen an den sechsstelligen Schmerzensgeldbeträgen des staatlichen Rechts orientieren wird, bleibt abzuwarten. Gleiches gilt für eine betroffenenorientierte Gestaltung des Anerkennungsverfahrens. Auch hier spricht Einiges dafür, dass sich die negativen Erfahrungen aus dem katholischen Bereich im evangelischen Kontext wiederholen werden.

Einen im Vergleich zu den kirchlichen Einrichtungen unkomplizierten und betroffenenorientierten Weg hat demgegenüber die Landeshauptstadt München eingeschlagen. Als einzige deutsche Kommune arbeitet diese derzeit ihre Verantwortlichkeit für Gewalterfahrungen von Heim- und Pflegekindern auf. Sie leistet dabei neben Soforthilfen auch

Anerkennungsleistungen in einem unbürokratischen Verfahren und in signifikanter Höhe. Neben Soforthilfen in Höhe von zwischenzeitlich mehr als 4,0 Mio. EUR hat die Landeshauptstadt für die Anerkennungsleistungen einen Betrag in Höhe von 35 Mio. EUR zur Verfügung gestellt; dies auch für Gewalterfahrungen, die Heim- und Pflegekinder in kirchlichen Einrichtungen erfahren haben. Dem steht – bezogen auf das Jahr 2023 – ein Betrag von ca. 50 Mio. EUR für insgesamt ca. 2.248 von der UAK für den gesamten Bereich der DBK entschiedene Erst- und Folgeanträge.
